

Geschäftsbedingungen der J&T BANKA, a.s., Zweigniederlassung Deutschland (J&T Direktbank)

(Stand: 06/2025)

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

1.1. Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der J&T BANKA, a.s., Zweigniederlassung Deutschland (im folgenden J&T Direktbank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel für den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

1.2. Änderungen

a. Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der J&T Direktbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b. Annahme durch den Kunden

Die von der J&T Direktbank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

c. Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

(aa) das Änderungsangebot der J&T Direktbank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen

- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
- durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
- aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist

und

(bb) der Kunde das Änderungsangebot der J&T Direktbank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die J&T Direktbank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen

d. Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 und 11 Absatz 3 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die J&T Direktbank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e. Kündigungsrecht des Kunden bei Zustimmungsfiktion

Macht die J&T Direktbank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

2.1. Bankgeheimnis

Die J&T Direktbank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die J&T Direktbank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die J&T Direktbank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

2.2. Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben oder sonstige der J&T Direktbank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

2.3. Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Bankauskünfte über Privatkunden erteilt die J&T Direktbank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

2.4. Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die J&T Direktbank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zwecke oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der J&T Direktbank; Mitverschulden des Kunden

3.1. Haftungsgrundsätze

Die J&T Direktbank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (zum Beispiel durch Verletzung der in Nr. 10 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die J&T Direktbank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

3.2. Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die J&T Direktbank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die J&T Direktbank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft zum Beispiel die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der J&T Direktbank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

3.3. Störung des Betriebs

Die J&T Direktbank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (zum Beispiel Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der J&T Direktbank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tode des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der J&T Direktbank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der J&T Direktbank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der J&T Direktbank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die J&T Direktbank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der J&T Direktbank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigter ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

6.1. Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der J&T Direktbank gilt deutsches Recht.

6.2. Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die J&T Direktbank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die J&T Direktbank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

6.3. Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen, öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

7.1. Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die J&T Direktbank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalendermonats einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der J&T Direktbank) verrechnet. Die J&T Direktbank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

7.2. Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätestens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochen-Frist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die J&T Direktbank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass sein Konto zu Unrecht belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der J&T Direktbank

8.1. Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (zum Beispiel wegen einer falschen Kontonummer) darf die J&T Direktbank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

8.2. Nach Rechnungsabschluss

Stellt die J&T Direktbank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die J&T Direktbank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

8.3. Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die J&T Direktbank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die J&T Direktbank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

9.1. Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die J&T Direktbank den Gegenwert von Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der J&T Direktbank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (zum Beispiel Zinsscheine), und erteilt die J&T Direktbank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die J&T Direktbank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Lastschriften und anderen Papiere bei der J&T Direktbank selbst zahlbar sind. Werden Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die J&T Direktbank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die J&T Direktbank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

9.2. Einlösung von Lastschriften

Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragslastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Für Lastschriften aus anderen Verfahren gelten die Einlösungsregeln in den hierfür vereinbarten Sonderbedingungen. Lastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Geschäftstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

Mitwirkungspflichten des Kunden

10. Mitwirkungspflichten des Kunden

10.1. Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der J&T Direktbank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der J&T Direktbank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (zum Beispiel in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weitergehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

10.2. Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der IBAN² zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

10.3. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der J&T Direktbank gesondert mitzuteilen.

10.4. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der J&T Direktbank

Der Kunde hat Kontoauszüge und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

10.5. Benachrichtigung der J&T Direktbank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse dem Kunden nicht zugehen, muss er die J&T Direktbank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

10.6. Weitere Mitteilungspflichten

Die J&T Direktbank stellt gemäß den Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz sicher, dass Dokumente, Daten und Informationen über Kunden und wirtschaftlich Berechtigte, über deren Geschäftstätigkeit und – soweit erforderlich – über die Herkunft der Vermögenswerte (nachfolgend „Kundendaten“) in angemessenen zeitlichen Abständen aktualisiert werden. Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte umfassen auch Angaben zum Beschäftigungsstatus (z.B. angestellt, selbstständig, in Rente) und zur Branche, in der die berufliche Tätigkeit ausgeübt wird (z.B. Handel, Baugewerbe, öffentlicher Dienst).

Um die Kundendaten aktuell halten zu können, erteilt der Kunde – nach ausdrücklicher Aufforderung der J&T Direktbank – zum Zwecke der Geldwäscheprävention Auskunft darüber, ob und ggf. wie sich die vorhandenen Kundendaten geändert haben. Die J&T Direktbank ist berechtigt, vom Kunden geeignete Nachweise anzufordern. Zusätzlich zu den Mitteilungspflichten gemäß Absatz 1 hat der Kunde der J&T Direktbank jede Änderung seiner Staatsangehörigkeit, seiner Telefonnummer sowie seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.

¹ Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

² Bank Identifier Number - IBAN

Kosten der Bankdienstleistungen

11. Zinsen, Entgelte und Auslagen

11.1. Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die J&T Direktbank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Zinsen und Entgelte. Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die J&T Direktbank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesen ist. Für die Vergütung der nicht im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

11.2. Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die J&T Direktbank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die J&T Direktbank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

11.3. Änderungen von Entgelten für typischerweise dauerhaft in Anspruch genommene Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (zum Beispiel Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der J&T Direktbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die von der J&T Direktbank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die J&T Direktbank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

11.4. Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der J&T Direktbank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

11.5. Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte und Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften.

Sicherheiten

12. Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen Kunden

12.1. Anspruch der J&T Direktbank auf Bestellung von Sicherheiten

Die J&T Direktbank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde gegenüber der J&T Direktbank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der J&T Direktbank übernommen (z.B. als Bürge), so besteht für die J&T Direktbank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

12.2. Veränderung des Risikos

Hat die J&T Direktbank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein,

- wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern, drohen oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder
- sich zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der J&T Direktbank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000 Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Absatz 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind

12.3. Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die J&T Direktbank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die J&T Direktbank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nummer 17.2 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

13. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der J&T Direktbank

13.1. Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die J&T Direktbank sind sich darüber einig, dass die J&T Direktbank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Geschäftsstelle im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die J&T Direktbank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die J&T Direktbank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z.B. Kontoguthaben).

13.2. Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der J&T Direktbank mit sämtlichen ihrer in- und ausländischen Geschäftsstellen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der J&T Direktbank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der J&T Direktbank übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

13.3. Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der J&T Direktbank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z.B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der J&T Direktbank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der J&T Direktbank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die J&T Direktbank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der J&T Direktbank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der J&T Direktbank.

13.4. Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der J&T Direktbank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

14. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

14.1. Deckungsgrenze

Die J&T Direktbank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

14.2. Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die J&T Direktbank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrags; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die J&T Direktbank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

14.3. Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

15. Verwertung von Sicherheiten

15.1. Wahlrecht der J&T Direktbank

Wenn die J&T Direktbank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

15.2. Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die J&T Direktbank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechts entspricht.

Kündigung

16. Kündigungsrechte des Kunden

16.1. Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (zum Beispiel das Tagesgeldkonto), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen.

16.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der J&T Direktbank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

16.3. Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

17. Kündigungsrechte der J&T Direktbank

17.1. Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die J&T Direktbank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die J&T Direktbank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Tagesgeldkontovertrags beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

17.2. Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der J&T Direktbank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnissen, den Hintergrund zu Transaktionen, seiner(n) steuerlichen Ansässigkeit(en) gemacht hat oder
- wenn der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nach Maßgabe dieser AGB gegenüber der J&T Direktbank nicht, nicht zeitnah oder nicht vollständig nachgekommen ist, insbesondere durch die fehlende Übermittlung von Nachweisen, Informationen oder Auskünften zu seinen Vermögensverhältnissen, Transaktionen, seiner(n) steuerlichen Ansässigkeit(en) oder
- wenn die Ausführung von im Rahmen der Geschäftsverbindung erteilten Aufträgen zur Folge hätte, dass die J&T Direktbank gegen gesetzliche Bestimmungen und/oder relevante Sanktionen bzw. Embargos verstößt oder
- wenn der Kunde im Rahmen der Geschäftsbeziehung als Referenzkonto, als Konto für Ein- und Auszahlungen oder als Konto auf das eine Überweisung getätigt werden soll, ein Konto bei einer Bank angibt, die relevanten Sanktionen bzw. Embargos unterliegt und er es trotz Aufforderung durch die J&T Direktbank unterlässt, ein Konto bei einer anderen Bank zu bestimmen, die keinen solchen relevanten Sanktionen bzw. Embargos unterliegt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

17.3. Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die J&T Direktbank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredits) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (zum Beispiel bei der Kündigung des Tagesgeldkontos).

Schutz der Einlagen

18. Einlagensicherungsfonds

18.1. Schutzzumfang

Die J&T BANKA, a.s. Zweigniederlassung Deutschland, nimmt als Zweigstelle eines tschechischen Kreditinstituts an der Einlagensicherung des Garantiesystems des Finanzmarktes der Tschechischen Republik teil. Die Einlagensicherung sichert sämtliche Guthaben auf allen verzinsten oder unverzinsten Einlagen auf Girokonten, Einlagen auf Sparkonten, Einlagen auf Terminkonten, Einlagen auf Einlagekonten und Sparbüchern ab. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 100.000 Euro pro Kunde pro Institution. Die Leistung des Garantiesystems im Bereich der Einlagensicherung ist vor allem durch § 41a und nachfolgend das Bankengesetz Nr. 21/1992 Slg. geregelt.

18.2. Auskunftserteilung

Die J&T Direktbank ist befugt, der Einlagensicherung oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Beschwerde- und Ombudsmannverfahren

19. Beschwerde- und Alternative Streitbelegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ genannte Kontaktstelle der J&T Direktbank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdiensteverträgen erfolgt dies in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail). Hierzu ist die Beschwerde in Textform an die E-Mail-Adresse: beschwerde@jtdirektbank.de und unter kurzer Schilderung des Sachverhalts sowie ggfs. unter Beifügung von Kopien der notwendigen Unterlagen einzureichen. Die J&T Direktbank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten und dem Kunden eine Rückmeldung innerhalb einer angemessenen Frist zukommen lassen.

Die J&T Direktbank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Sonderbedingungen zum Online-Banking

1. Leistungsangebot und Begriffsbestimmungen

Die Sonderbedingungen zum Online-Banking gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der J&T BANKA, a.s., Zweigniederlassung Deutschland (im Folgenden „J&T Direktbank“ genannt). Der Kontoinhaber kann in dem von der Bank angebotenen Umfang Bankgeschäfte mittels Online-Banking abwickeln. Des Weiteren kann er Informationen der Bank mittels Online-Banking abrufen.

2. Voraussetzungen der Nutzung des Online-Bankings

Um sich im Online-Banking gegenüber der Bank als berechtigte Teilnehmer auszuweisen (siehe Nummer 3) und im Online-Banking Aufträge an die Bank zu autorisieren (siehe Nummer 4.1) benötigt der Teilnehmer, die mit der Bank vereinbarten und personalisierten Sicherheitsmerkmale und Authentifizierungsinstrumente.

2.1. Personalisierte Sicherheitsmerkmale

Personalisierte Sicherheitsmerkmale sind personalisierte Merkmale, die die Bank dem Teilnehmer zum Zwecke der Authentifizierung bzw. Autorisierung bereitstellt. Personalisierte Sicherheitsmerkmale, die auch alphanumerisch sein können, sind:

- die persönliche Identifikationsnummer (PIN),
- Direktfreigaben in der SecureGo plus App (s. Nummer 2.2).

2.2. Authentifizierungsinstrumente (Zahlungsinstrumente)

Als Authentifizierungsinstrument kommen lediglich mobile Endgeräte (Smartphones / Tablets) in Betracht, die zur Nutzung des SecureGo plus Verfahrens mittels App fähig sind. Voraussetzung ist die Verwendung eines Smartphones / Tablets mit Android oder iOS Betriebssystem. Andere Geräte werden nicht unterstützt. Voraussetzungen für den Einsatz der App SecureGo plus sind:

- aktiver Onlinezugang,
- Registrierung von SecureGo plus über die Geräteverwaltung im Online-Banking,
- internetfähiges Smartphone / Tablet mit aktuellem Android oder iOS Betriebssystem.

3. Zugang zum Online-Banking

Teilnehmer erhalten Zugang zum Online-Banking, wenn

- sie ihre individuelle Kundenkennung (NetKey / Alias) und ihre PIN übermittelt haben,
- die Prüfung dieser Daten bei der Bank eine Zugangsberechtigung des Teilnehmers ergeben hat und
- keine Sperre des Zugangs (siehe Nummern 8.1 und 9) vorliegt.

Teilnehmer können nach Gewährung des Zugangs zum Online-Banking Informationen abrufen oder Aufträge erteilen.

4. Online-Banking-Aufträge

4.1. Auftragserteilung und Autorisierung

Die Wirksamkeit eines Online-Banking-Auftrags setzt voraus, dass der Teilnehmer den Online-Banking-Auftrag mit dem vereinbarten Personalisierten Sicherheitsmerkmal (SecureGo plus App) autorisiert und der Bank mittels Online-Banking übermittelt. Die Bank bestätigt mittels Online-Banking den Eingang des Auftrags.

4.2. Widerruf von Aufträgen

Die Möglichkeit des Widerrufs eines Online-Banking-Auftrags richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart geltenden Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr). Der Widerruf von Aufträgen kann, wenn die Bank eine Widerrufsmöglichkeit im Online-Banking nicht ausdrücklich vorsieht, nur außerhalb des Online-Bankings erfolgen.

5. Bearbeitung von Online-Banking-Aufträgen durch die Bank

Die Bearbeitung der Online-Banking-Aufträge erfolgt an den für die Abwicklung der jeweiligen Auftragsart auf der Online-Banking-Seite der Bank oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bekannt gegebenen Geschäftstagen im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitslaufes. Geht der Auftrag nach dem auf der Online-Banking-Seite der Bank angegebenen oder im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ bestimmten Zeitpunkt (Annahmefrist) ein oder fällt der Zeitpunkt des Eingangs nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der Bank, so gilt der Auftrag als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen. Die Bearbeitung beginnt erst an diesem Tag.

Die Bank führt den Auftrag erst dann aus, wenn die folgenden Ausführungsbedingungen erfüllt sind:

- der Teilnehmer hat sich mit seinem personalisierten Sicherheitsmerkmal legitimiert;
- die Berechtigung des Teilnehmers für die jeweilige Auftragsart liegt vor;
- das Online-Banking-Datenformat ist eingehalten;
- die Ausführungsvoraussetzungen nach den für die jeweilige Auftragsart maßgeblichen Sonderbedingungen (zum Beispiel ausreichende Kontodeckung gemäß den Bedingungen für den Überweisungsverkehr) liegen vor.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 vor, führt die Bank die Online-Banking-Aufträge nach Maßgabe der Sonderbedingungen, die für die jeweilige Auftragsart gelten (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr), aus.

Liegen die Ausführungsbedingungen nach Absatz 2 nicht vor, führt die Bank den Online-Banking-Auftrag nicht aus und informiert den Teilnehmer mittels Online-Banking über die Nichtausführung und soweit möglich über deren Gründe und die Möglichkeiten, mit denen Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

6. Information des Kontoinhabers über Online-Banking-Verfügungen

Die Bank unterrichtet den Kontoinhaber mindestens einmal im Monat über die mittels Online-Banking getätigten Verfügungen auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg.

7. Sorgfaltspflichten des Teilnehmers

7.1. Schutz der Authentifizierungselemente

(1) Der Teilnehmer hat

- alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um seine Authentifizierungselemente (siehe Nummer 2 dieser Bedingungen) vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass das Online-Banking missbräuchlich verwendet oder in sonstiger Weise nicht autorisiert genutzt wird (vgl. Nummern 3 und 4 dieser Bedingungen).
- Der Teilnehmer ist verpflichtet, die technische Verbindung zum Online-Banking ausschließlich über die von der Bank gesondert mitgeteilten Online-Banking- Zugangskanäle (zum Beispiel Internetadresse) herzustellen.

(2) Zum Schutz der einzelnen Authentifizierungselemente hat der Teilnehmer vor allem Folgendes zu beachten:

(a) Wissensselemente, wie z.B. die PIN, sind geheim zu halten; sie dürfen insbesondere

- nicht mündlich (z.B. telefonisch oder persönlich) mitgeteilt werden,
- nicht außerhalb des Online-Bankings in Textform (z.B. per E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden,
- nicht ungesichert elektronisch gespeichert (z.B. Speicherung der PIN in Klartext im Computer oder im mobilen Endgerät) werden und nicht auf einem Gerät, notiert oder als Abschrift zusammen mit einem Gerät aufbewahrt werden, das als Besitzelement (z.B. mobiles Endgerät) oder zur Prüfung des Seinselements (z.B. mobiles Endgerät mit Anwendung für das Online-Banking und Fingerabdrucksensor) dient.

(b) Besitzelemente, wie ein mobiles Endgerät sind vor Missbrauch zu schützen, insbesondere

- ist sicherzustellen, dass unberechtigte Personen auf das mobile Endgerät des Teilnehmers (z.B. Mobiltelefon) nicht zugreifen können,
- ist dafür Sorge zu tragen, dass andere Personen die auf dem mobilen Endgerät (z.B. Mobiltelefon) befindliche Anwendung für das Online-Banking (z.B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) nicht nutzen können,
- ist die Anwendung für das Online-Banking (z.B. Online-Banking-App, Authentifizierungs-App) auf dem mobilen Endgerät des Teilnehmers zu deaktivieren, bevor der Teilnehmer den Besitz an diesem mobilen Endgerät aufgibt (z.B. durch Verkauf oder Entsorgung des Mobiltelefons),
- dürfen die Nachweise des Besitzelements (z.B. TAN) nicht außerhalb des Online-Bankings mündlich (z.B. per Telefon) oder in Textform (z.B. E-Mail, Messenger-Dienst) weitergegeben werden und
- muss der Teilnehmer, der von der Bank einen Code zur Aktivierung des Besitzelements (z.B. Mobiltelefon mit Anwendung für das Online-Banking) erhalten hat, diesen vor dem unbefugten Zugriff anderer Personen sicher verwahren; ansonsten besteht die Gefahr, dass andere Personen das Gerät als Besitzelement für das Online-Banking des Teilnehmers aktivieren.

(c) Seinselemente, wie z.B. Fingerabdruck des Teilnehmers, dürfen auf einem mobilen Endgerät des Teilnehmers für das Online-Banking nur dann als Authentifizierungselement verwendet werden, wenn auf dem mobilen Endgerät keine Seinselemente anderer Personen gespeichert sind. Sind auf dem mobilen Endgerät, das für das Online-Banking genutzt wird, Seinselemente anderer Personen gespeichert, ist für das Online-Banking das von der Bank ausgegebene Wissensselement (z.B. PIN) zu nutzen und nicht das auf dem mobilen Endgerät gespeicherte Seinselement.

7.2. Sicherheitshinweise der J&T Direktbank

Der Teilnehmer muss die Sicherheitshinweise auf der Internetseite der Bank zum Online-Banking, insbesondere die Maßnahmen zum Schutz der eingesetzten Hard- und Software (Kundensystem), beachten.

7.3. Kontrolle der Auftragsdaten mit von der Bank angezeigten Daten

Soweit die Bank dem Teilnehmer Daten aus seinem Online-Banking-Auftrag (z.B. Betrag, Kontonummer des Zahlungsempfängers) im Kundensystem oder über ein anderes Gerät des Teilnehmers (zum Beispiel Smartphone) zur Bestätigung anzeigt, ist der Teilnehmer verpflichtet, vor der Bestätigung die Übereinstimmung der angezeigten Daten mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten zu prüfen.

8. Anzeige- und Unterrichtungspflichten

8.1. Sperranzeige

Stellt der Teilnehmer

- den Verlust oder den Diebstahl des Authentifizierungsinstruments,
- die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung seines Authentifizierungsinstruments oder seines Persönlichen Sicherheitsmerkmals fest, muss der Teilnehmer die Bank hierüber unverzüglich unterrichten (Sperranzeige). Eine solche Sperranzeige kann auch jederzeit über die gesondert mitgeteilten Kontaktdaten erfolgen.

Der Teilnehmer hat jeden Diebstahl oder Missbrauch unverzüglich bei der Polizei zur Anzeige zu bringen.

Hat der Teilnehmer den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt

- den Besitz an seinem Authentifizierungsinstrument oder die Kenntnis seines Personalisierten Sicherheitsmerkmals erlangt hat oder
- das Authentifizierungsinstrument oder Personalisierte Sicherheitsmerkmal verwendet, muss er ebenfalls eine Sperranzeige abgeben.

8.2. Unterrichtung über nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgeführte Aufträge

Nimmt der Teilnehmer einen nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Auftrag wahr, hat er die Bank hierüber zu unterrichten.

9. Nutzungssperre

9.1. Sperre auf Veranlassung des Teilnehmers

Die Bank sperrt auf Veranlassung des Teilnehmers, insbesondere im Fall der Sperranzeige nach Nummer 8.1

- den Online-Banking-Zugang für ihn oder alle Teilnehmer oder
- sein Authentifizierungsinstrument.

9.2. Sperre auf Veranlassung der Bank

Die Bank darf den Online-Banking-Zugang für einen Teilnehmer sperren, wenn

- sie berechtigt ist, die Geschäftsbeziehung aus wichtigem Grund zu kündigen,
- sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit des Authentifizierungsinstruments oder des Personalisierten Sicherheitsmerkmals dies rechtfertigen oder
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder einer betrügerischen Verwendung des Authentifizierungsinstruments besteht.

Die Bank wird den Teilnehmer von der Sperre möglichst vor, spätestens nach der Sperre unverzüglich unter Angabe der Gründe, die zu der Sperre geführt haben, unterrichten.

9.3. Aufhebung der Sperre

Liegen die Gründe für eine Sperre nicht mehr vor, hebt die Bank die Sperre auf oder tauscht das Personalisierte Sicherheitsmerkmal aus, und teilt dies dem Teilnehmer unverzüglich mit.

10. Haftung

10.1. Haftung der Bank bei nicht autorisierter Online-Banking-Verfügung und nicht oder fehlerhaft ausgeführter Online-Banking-Verfügung

Die Haftung der Bank bei nicht autorisierter Online-Banking-Verfügung und nicht oder fehlerhaft ausgeführter Online-Banking-Verfügung richtet sich nach den für die jeweilige Auftragsart vereinbarten Sonderbedingungen (zum Beispiel Bedingungen für den Überweisungsverkehr).

10.2. Haftung des Kontoinhabers bei missbräuchlicher Nutzung seines Authentifizierungsinstruments

10.2.1. Haftung des Kontoinhabers für nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige

(1) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge vor der Sperranzeige auf der Nutzung eines verlorengegangenen, gestohlenen oder sonst abhanden gekommenen Authentifizierungsinstruments, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Regelungen (§ 675v Absatz 1 BGB) bis zu einem Betrag von 50 Euro, ohne dass es darauf ankommt, ob den Teilnehmer an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen des Authentifizierungsinstruments ein Verschulden trifft.

Beruhet der nicht autorisierte, vor der Sperranzeige erfolgte Zahlungsvorgang auf einer missbräuchlichen Verwendung eines Authentifizierungsinstruments, ohne dass dieses verlorengegangen, gestohlen oder sonst abhandengekommen ist, haftet der Kontoinhaber für den der Bank hierdurch entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Regelungen (§ 675v Absatz 1 BGB) bis zu einem Betrag von 50 Euro nur, wenn der Teilnehmer seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung der Personalisierten Sicherheitsmerkmale schuldhaft verletzt hat.

(2) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 1 verpflichtet, wenn

- es ihm nicht möglich gewesen ist, den Verlust, den Diebstahl, das Abhandenkommen oder eine sonstige missbräuchliche Verwendung des Authentifizierungselements vor dem nicht autorisierten Zahlungsvorgang zu bemerken, oder
- der Verlust des Authentifizierungselements durch einen Angestellten, einen Agenten, eine Zweigniederlassung eines Zahlungsdienstleisters oder eine sonstige Stelle, an die Tätigkeiten des Zahlungsdienstleisters ausgelagert wurden, verursacht worden ist.

(3) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Zahlungsvorgängen und hat der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder seine Sorgfalts- und Anzeigepflichten nach diesen Vereinbarungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, trägt der Kunde abweichend von Absatz 1 den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang, sofern nicht die Voraussetzungen des Absatzes 4 vorliegen. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere vorliegen, wenn er

- Nummer 7.1, 7.2, 7.3 oder
- Nummer 8.1

dieser Vereinbarungen verletzt hat.

(4) Abweichend von Absatz 3 ist der Kunde nicht zum Schadensersatz verpflichtet, wenn die J&T Direktbank vom Kunden eine starke Kundenauthentifizierung nicht verlangt hat. Eine starke Kundenauthentifizierung erfordert insbesondere die Verwendung von zwei voneinander unabhängigen Authentifizierungselementen aus den Kategorien Wissen, Besitz oder Inhärenz.

(5) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den das Verfügungslimit gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf das vereinbarte Verfügungslimit

(6) Der Kunde ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Absatz 3 verpflichtet, wenn er die Sperranzeige nach Nummer 8.1 dieser Vereinbarungen nicht abgeben konnte, weil die J&T Direktbank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte.

(7) Die Absätze 1 bis 5 finden keine Anwendung, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

(8) Bei Nutzung des Online-Bankings übernimmt die J&T Direktbank zugunsten des Kunden den vollen Schaden aus nicht autorisierten Zahlungsvorgängen, der durch grob fahrlässiges Handeln entstanden ist, wenn der Kunde

- nicht autorisierte Zahlungsvorgänge unverzüglich angezeigt hat und
- wegen der missbräuchlichen Verwendung seiner Authentifizierungselemente Strafanzeige gestellt hat und dies der J&T Direktbank nachweist.

10.2.2. Haftung der Bank ab der Sperranzeige

Sobald die Bank eine Sperranzeige eines Teilnehmers erhalten hat, übernimmt sie alle danach durch nicht autorisierte Online-Banking-Verfügungen entstehenden Schäden. Dies gilt nicht, wenn der Teilnehmer in betrügerischer Absicht gehandelt hat.

10.2.3. Haftungsausschluss

Für Störungen des elektronischen Vertriebswegs, insbesondere für die nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung sowie dafür, dass der Zugang zu einem Konto des Kunden über das Online-Banking vorübergehend nicht möglich ist, haftet die J&T Direktbank nur bei grobem Verschulden.

Haftungsansprüche sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das diejenige Partei, die sich auf dieses Ereignis beruft, keinen Einfluss hat, und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt von ihr nicht hätten vermieden werden können.

11. Elektronischer Kommunikationsweg: Zurverfügungstellung von Nachrichten an den Kontoinhaber im Online-Banking

11.1. Inhalt

Im Rahmen der Geschäftsbeziehung zwischen der Bank und dem Kontoinhaber gilt für die Zurverfügungstellung von Nachrichten an den Kunden der elektronische Kommunikationsweg als vereinbart, d.h. Nachrichten der Bank werden dem Kontoinhaber im Online-Banking zur Verfügung gestellt ggf. auch für termingebundenen Informations- und Rechnungslegungspflichten erforderlichen Bankmitteilungen. So zur Verfügung gestellte persönliche Dokumente können sich Teilnehmer online ansehen, herunterladen und ausdrucken. Die Dokumentenauswahl kann von der Bank jederzeit erweitert oder verringert werden. Die Bank wird den Kontoinhaber hierüber informieren. Die Kunden sind verpflichtet, ihr elektronisches Postfach regelmäßig zu prüfen.

11.2. Verzicht auf papierhafte Postzustellung

Der Kommunikationsweg über das Online-Banking wird mit dem Abschluss des Vertrags zum Online-Banking eingerichtet. Mit der Einrichtung des persönlichen Online-Banking Zugangs verzichtet der Kontoinhaber auf den postalischen Versand der eingestellten Dokumente. Auch bei Nutzung des Online-Banking ist die Bank berechtigt, die hinterlegten Dokumente postalisch oder auf andere Weise

dem Kontoinhaber zuzusenden, wenn dies gesetzliche Vorgaben erforderlich machen oder es aufgrund anderer Umstände (z.B. vorübergehender Ausfall des Online-Bankings) zweckmäßig oder erforderlich ist.

11.3. Mitwirkungspflichten des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber verpflichtet sich, die Nachrichten, die ihm im Rahmen seines persönlichen Online-Banking-Zugangs zur Verfügung gestellt werden, regelmäßig auf hinterlegte Dokumente zu prüfen. Er kontrolliert die hinterlegten Dokumente auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Beanstandungen sind der Bank unverzüglich, jedoch spätestens 6 Wochen nach Zugang mitzuteilen.

11.4. Speicherdauer von Nachrichten

Die Bank speichert die wie zuvor beschrieben zur Verfügung gestellten Dokumente im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen. Nach Ablauf der Frist kann die Bank die entsprechenden Dokumente und Nachrichten aus dem elektronischen Postfach entfernen, ohne dass der Kontoinhaber hierüber eine gesonderte Nachricht erhält.

12. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen über die Teilnahme am Online-Banking

12.1. Änderungsangebot

Änderungen dieser Vereinbarungen über die Teilnahme am Online-Banking bietet die J&T Direktbank dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform oder auf elektronischem Weg an.

12.2. Annahme durch den Kunden

Die von der J&T angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, gegebenenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion.

12.3. Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- (a) das Änderungsangebot der J&T Direktbank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Vereinbarungen
- aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die J&T Direktbank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z.B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der J&T Direktbank in Einklang zu bringen ist,

und

- (b) der Kunde das Änderungsangebot der J&T Direktbank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die J&T Direktbank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

12.4. Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten dieser Vereinbarung und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrags gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der J&T Direktbank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die J&T Direktbank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

12.5. Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die J&T Direktbank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde diese Vereinbarungen über die Teilnahme am Online-Banking vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die J&T Direktbank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

Sonderbedingungen für den Überweisungsverkehr

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen gelten zwischen dem Kunden und der J&T BANKA, a.s., Zweigniederlassung Deutschland („J&T Direktbank“) für die Be- und Verarbeitung, sowie die Durchführung von Überweisungsverträgen.

1. Allgemein

1.1. Wesentliche Merkmale der Überweisung einschließlich des Dauerauftrags

Der Kunde kann die J&T Direktbank beauftragen, durch eine Überweisung Geldbeträge bargeldlos zugunsten eines Zahlungsempfängers an den Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zu übermitteln. Der Kunde kann die Bank auch beauftragen, jeweils zu einem bestimmten wiederkehrenden Termin einen gleichbleibenden Geldbetrag an das gleiche Konto des Zahlungsempfängers zu überweisen (Dauerauftrag).

1.2. Kundenkennungen

Für das Überweisungsverfahren werden dem Kunden seine Kundenkennung und persönliche Identifizierungsnummer („PIN“) von der J&T Direktbank zur Verfügung gestellt. Die für die Ausführung der Überweisung erforderlichen Angaben bestimmen sich nach Nummer 2.1.

Zielgebiet	Währung	Kundenkennung des Zahlungsempfängers
Inland	Euro	IBAN
Grenzüberschreitend innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ³	Euro	IBAN

1.3. Erteilung des Überweisungsauftrags und Autorisierung

Der Kunde erteilt der J&T Direktbank einen Überweisungsauftrag mit den erforderlichen Angaben gemäß Nummer 2.1. mittels Online-Banking. Der Kunde ist hierbei verpflichtet, auf Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben zu achten. Unvollständige oder fehlerhafte Angaben können zu Verzögerungen und zu Fehlleitungen von Überweisungen führen; daraus können dem Kunden Schäden entstehen. Zudem kann die Bank bei unvollständigen oder fehlerhaften Angaben die Ausführung ablehnen (siehe auch Nummer 1.7).

Die Autorisierung des Überweisungsauftrages erfolgt im Online-Banking mittels des SecureGo plus Verfahrens. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die J&T Direktbank, die für die Ausführung der Überweisung notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen (aus ihrem Datenbestand), verarbeitet, übermittelt und speichert.

Auf Verlangen des Kunden teilt die J&T Direktbank vor Ausführung eines einzelnen Überweisungsauftrags die maximale Ausführungsfrist für diesen Zahlungsvorgang sowie die in Rechnung zu stellenden Entgelte und gegebenenfalls deren Aufschlüsselung mit.

1.4. Zugang des Überweisungsauftrags bei der J&T Direktbank

Der Überweisungsauftrag wird mit Zugang bei der Bank wirksam. Der Zugang erfolgt durch den Eingang des Auftrags auf dem Online-Banking-Server.

Wenn der Zeitpunkt des Eingangs des Überweisungsauftrags nach Absatz 1 Satz 2 nicht auf einen Geschäftstag der Bank gemäß dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ fällt, dann gilt der Überweisungsauftrag erst am darauffolgenden Geschäftstag als zugegangen. Geht der Überweisungsauftrag nach dem im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Annahmezeitpunkt ein, so gilt der Überweisungsauftrag im Hinblick auf die Bestimmung der Ausführungsfrist (siehe Nummer 2.2.2) erst als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen.

1.5. Widerruf des Überweisungsauftrags

Der Überweisungsauftrag kann nur bis zu dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags bei der Bank (siehe Nummer 1.4 Absätze 1 und 2), durch Erklärung gegenüber der Bank widerrufen werden. Wurde zwischen der Bank und dem Kunden ein bestimmter Termin für die Ausführung der Überweisung vereinbart (siehe Nummer 2.2.2 Absatz 2), kann die Überweisung bis zum Ende des vor dem vereinbarten Tag liegenden Geschäftstages der Bank widerrufen werden. Die Geschäftstage der Bank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Nach den in den Sätzen 1 und 2 genannten Zeitpunkten kann der Überweisungsauftrag nur widerrufen werden, wenn dies mit der Bank vereinbart worden ist. Eine solche Vereinbarung wird nur wirksam, wenn es der Bank gelingt, die Ausführung zu verhindern oder den Überweisungsbetrag zurückzuerlangen. Für die Bearbeitung eines solchen Widerrufs berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

³ Zum Europäischen Wirtschaftsraum gehören derzeit: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Gadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

1.6. Ausführung des Überweisungsauftrags

Die J&T Direktbank führt den Überweisungsauftrag des Kunden aus, wenn die zur Ausführung erforderlichen Angaben (siehe Nummer 2.1) in der vereinbarten Art und Weise (siehe Nummer 1.3 Absatz 1) vorliegen, dieser vom Kunden autorisiert ist (siehe Nummer 1.3 Absatz 2) und ein zur Ausführung der Überweisung ausreichendes Guthaben vorhanden ist (Ausführungsbedingungen).

Die J&T Direktbank und die weiteren an der Ausführung der Überweisung beteiligten Zahlungsdienstleister sind berechtigt, die Überweisung ausschließlich anhand der vom Kunden angegebenen Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) auszuführen.

Die Bank unterrichtet den Kunden mindestens einmal im Monat über die Ausführung von Überweisungen (sofern solche stattgefunden haben) auf dem Weg, der zwischen Kunde und Bank für Kontoinformationen vereinbart worden ist.

1.7. Ablehnung der Ausführung

Sind die Ausführungsbedingungen (siehe Nummer 1.6 Absatz 1) nicht erfüllt, kann die J&T Direktbank die Ausführung des Überweisungsauftrags ablehnen. Hierüber wird die J&T Direktbank den Kunden unverzüglich, auf jeden Fall aber innerhalb der in Nummer 2.2.1 vereinbarten Frist, unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die J&T Direktbank, soweit möglich und rechtlich zulässig, die Gründe der Ablehnung sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Ist eine vom Kunden angegebene Kundenkennung für die Bank erkennbar keinem Zahlungsempfänger, keinem Zahlungskonto oder keinem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers zuzuordnen, wird die Bank den Kunden hierüber unverzüglich informieren und ihm gegebenenfalls den Überweisungsbetrag wieder herausgeben.

Für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags berechnet die J&T Direktbank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

1.8. Übermittlung der Überweisungsdaten

Im Rahmen der Ausführung der Überweisung übermittelt die J&T Direktbank die in der Überweisung enthaltenen Daten (Überweisungsdaten) unmittelbar oder unter Beteiligung zwischengeschalteter Stellen an die kontoführende Bank des Referenzkontos. Die kontoführende Bank des Referenzkontos kann dem Zahlungsempfänger die Überweisungsdaten, zu denen auch die Kontonummer beziehungsweise Internationale Bankkontonummer (IBAN) des Zahlers gehört, ganz oder teilweise zur Verfügung stellen.

Zudem verpflichtet die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) die J&T Direktbank zum Zwecke der Geldwäsche- und Terrorismusbekämpfung, bei der Ausführung von Überweisungen Angaben zum Kunden als Auftraggeber (Zahler) und zum Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers. Bei Überweisungen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die J&T Direktbank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selbst immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die J&T Direktbank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss.

1.9. Anzeige nicht autorisierter oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen

Der Kunde hat die J&T Direktbank unverzüglich nach Feststellung eines nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisungsauftrags zu unterrichten. Dies gilt auch im Fall der Beteiligung eines Zahlungsauslösedienstleisters.

1.10. Entgelte und deren Änderung

Die Entgelte im Überweisungsverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Überweisungen auf das und vom Referenzkonto erfolgen ohne Berechnung eines Entgelts.

Änderungen der Entgelte werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der J&T Direktbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die von der J&T Direktbank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die J&T Direktbank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die J&T Direktbank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Die Änderung von Entgelten für den Zahlungsdienstlervertrag (Tages- und Festgeldvertrag) richtet sich nach dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

1.11. Außergerichtliche Streitschlichtung und alternative Streitbelegungsverfahren

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde im Rahmen des bestehenden Zahlungsdienstevertrags an das interne Beschwerdemanagement der J&T Direktbank wenden. Hierzu ist die Beschwerde an die E-Mail-Adresse: beschwerde@jtdirektbank.de schriftlich und unter kurzer Schilderung des Sachverhalts sowie ggfs. unter Beifügung von Kopien der notwendigen Unterlagen einzureichen. Die J&T Direktbank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten und dem Kunden eine Rückmeldung innerhalb einer angemessenen Frist zukommen lassen.

Die J&T Direktbank nimmt am Streitbelegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle Ombudsmann der privaten Banken (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Briefs, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Auslagen, wie z.B. Porto, Telefongebühren, Kopien oder Rechtsanwaltskosten, werden von der J&T Direktbank nicht erstattet.

2. Überweisungen innerhalb Deutschlands und der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR⁴) in Euro

2.1. Erforderliche Angaben

Der Kunde muss im Überweisungsauftrag folgende Angaben machen:

- Name des Zahlungsempfängers,
- Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2)
- Betrag,
- Name des Kunden,
- IBAN des Kunden.

2.2. Maximale Ausführungsfrist

2.2.1. Fristlänge

Die J&T Direktbank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der Überweisungsbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

2.2.2. Beginn der Ausführungsfrist

Die Ausführungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Zugangs des Überweisungsauftrags des Kunden bei der J&T Direktbank (siehe Nummer 1.4).

Vereinbart der Kunde mit der Bank, dass die Ausführung der Überweisung an einem bestimmten Tag oder am Ende eines bestimmten Zeitraums beginnen soll, so ist der im Auftrag angegebene oder anderweitig vereinbarte Termin für den Beginn der Ausführungsfrist maßgeblich. Wenn der vereinbarte Termin nicht auf einen Geschäftstag der Bank fällt, beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Die Geschäftstage der J&T Direktbank ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

2.2. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.3.1. Erstattung bei einer nicht autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht autorisierten Überweisung (siehe Nummer 1.3) hat die J&T Direktbank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen.

Sie ist verpflichtet, dem Kunden den Überweisungsbetrag zu erstatten und, sofern der Betrag einem Konto des Kunden belastet worden ist, dieses Konto wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung, mit der nicht autorisierten Überweisung befunden hätte.

Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der J&T Direktbank angezeigt wurde, dass die Überweisung nicht autorisiert ist, oder die J&T Direktbank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die J&T Direktbank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die J&T Direktbank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

⁴ Zu den EWR-Währungen gehören derzeit: Euro, Britische Pfund Sterling, Bulgarische Lew, Dänische Krone, Isländische Krone, Kroatische Kuna, Norwegische Krone, Polnische Zloty, Rumänische Leu, Schwedische Krone, Schweizer Franken, Tschechische Krone, Ungarische Forint.

2.3.2. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der J&T Direktbank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Überweisungsbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde das Konto des Kunden mit diesem Betrag belastet, bringt die Bank das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Wenn und soweit vom Überweisungsbetrag von der Bank oder zwischengeschalteten Stellen Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermittelt die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.

Der Kunde kann über den Absatz 1 hinaus von der J&T Direktbank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen insoweit verlangen, als ihm diese im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Überweisung in Rechnung gestellt oder auf seinem Konto belastet wurden.

Im Falle einer verspäteten Ausführung einer autorisierten Überweisung kann der Kunde von der J&T Direktbank fordern, dass die J&T Direktbank vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers verlangt, die Gutschrift des Zahlungsbetrags auf dem Zahlungskonto des Zahlungsempfängers so vorzunehmen, als sei die Überweisung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Die Pflicht aus Satz 1 gilt auch, wenn die Überweisung vom Kunden über einen Zahlungsauslösedienstleister ausgelöst wird. Weist die J&T Direktbank nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, entfällt diese Pflicht. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht, wenn der Kunde kein Verbraucher ist.

Wurde eine Überweisung nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die J&T Direktbank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.3.3. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung einer autorisierten Überweisung oder bei einer nicht autorisierten Überweisung kann der Kunde von der J&T Direktbank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.3.1 und 2.3.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die J&T Direktbank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die J&T Direktbank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, dass die wesentliche Ursache bei einer zwischengeschalteten Stelle liegt, die der Kunde vorgegeben hat. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die J&T Direktbank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht:

- für nicht autorisierte Überweisungen,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der J&T Direktbank,
- für Gefahren, die die J&T Direktbank besonders übernommen hat und
- für den Zinsschaden.

Die J&T Direktbank haftet für eigenes Verschulden. Sofern der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen hat, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die J&T Direktbank und der Kunde den Schaden zu tragen haben. Für das Verschulden von der J&T Direktbank zwischengeschalteten Stellen haftet die J&T Direktbank nicht. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der J&T Direktbank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung der ersten zwischengeschalteten Stelle (weitergeleiteter Auftrag). Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist der Höhe nach auf den Überweisungsbetrag zuzüglich der von der J&T Direktbank in Rechnung gestellten Entgelte und Zinsen begrenzt. Soweit es sich hierbei um die Geltendmachung von Folgeschäden handelt, ist der Anspruch auf höchstens 12.500 Euro je Überweisung begrenzt. Für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der J&T Direktbank und für Gefahren, die sie besonders übernommen hat, gelten diese Haftungsbeschränkungen nicht.

2.3.4. Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung der J&T Direktbank nach den Nummern 2.3.2 bis 2.3.3 ist ausgeschlossen, wenn die J&T Direktbank gegenüber dem Kunden nachweist, dass der Überweisungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist, oder soweit die Überweisung in Übereinstimmung mit der vom Kunden angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers (siehe Nummer 1.2) ausgeführt wurde. In diesem Fall kann der Kunde von der J&T Direktbank jedoch verlangen, dass die J&T Direktbank sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Für diese Wiederbeschaffung berechnet die Bank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt (Überweisungsrückruf).

Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.3.1 bis 2.3.3 und Einwendungen des Kunden gegen die J&T Direktbank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Überweisungen oder aufgrund nicht autorisierter Überweisungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die J&T Direktbank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Überweisung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die J&T Direktbank den Kunden über die Belastungsbuchung der Überweisung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.3.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch dann, wenn der Kunde die Überweisung über einen Zahlungsauslösedienstleister tätigt.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die J&T Direktbank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder von der J&T Direktbank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Sonderbedingungen für das Einlagengeschäft (Tagesgeld- und Festgeldkonto)

1. Allgemeine Regelungen zum Tagesgeld- und Festgeldkonto

Die Bank bietet ihren Kunden die Führung eines Tagesgeldkontos und Festgeldkonten mit verschiedenen Laufzeiten gemäß den nachfolgenden Bedingungen an.

Für die Eröffnung eines Tagesgeldkontos ist die Benennung eines im Namen desselben Kunden bei einem inländischen Kreditinstitut geführten Girokontos („Referenzkonto“) zwingend erforderlich. Des Weiteren wird ein internetfähiges mobiles Endgerät (Smartphone oder Tablet) benötigt, damit Auszahlungen von dem Tagesgeldkonto abgewickelt werden können.

Ein- und Auszahlungen vom und auf das Tagesgeldkonto sind nur vom und an das angegebene Referenzkonto zulässig.

Die Bank wird Zahlungsvorgänge (Ein- und Auszahlungen) auf andere Konten als das vom Kunden benannte und insoweit im Online-Banking hinterlegte Referenzkonto zurückweisen.

Der Anlagebetrag des Festgeldkontos kann dem Tagesgeldkonto belastet werden oder es ist die Benennung eines im Namen desselben Kunden bei einem inländischen Kreditinstitut geführten Girokontos erforderlich, über das Lastschriften auf das Festgeldkonto abgewickelt werden können.

Bei Auslauf eines Festgeldes wird das Guthaben automatisch auf das Tagesgeldkonto überwiesen.

Die Bank behält sich vor, Einlagen auf die von einem Kunden bei der J&T Direktbank geführten Konten, die insgesamt einen Betrag von 500.000 Euro übersteigen, zurückzuweisen oder die diesen Betrag überschreitende Gesamtsumme abweichend vom jeweils gültigen Zinssatz zu verzinsen.

2. Kontoinhaber

Tages- und Festgeldkonten werden von der Bank grundsätzlich für natürliche Personen, die volljährig (mindestens 18 Jahre) sind und ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben, nur auf deren Namen und auf eigene Rechnung angelegt und geführt. Es werden keine Konten für Minderjährige angeboten. Jeder Kunde kann nur ein einziges Tagesgeldkonto eröffnen, jedoch mehrere Festgeldkonten führen.

Die Konten der J&T Direktbank können nur privat genutzt werden, d.h. eine Verwendung als Geschäftskonto bei z.B. Freiberuflern, Gewerbetreibenden sowie land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen ist nicht zulässig.

3. Konto und Kontoführung

Der Kontovertrag umfasst die Kontoführung, Einzahlungen vom Referenzkonto und Rückzahlungen auf das Referenzkonto. Tages- und Festgeldkonten dienen der Verwahrung von Einlagen und werden auf Guthabenbasis in Euro geführt. Das Guthaben auf dem Festgeldkonto ist am Ende der jeweils vereinbarten Laufzeit fällig.

Tages- und Festgeldkonten dienen nicht der Abwicklung von Zahlungsverkehrsvorgängen und nehmen nicht am Eil- und Auslandszahlungsverkehr teil. Die J&T Direktbank wird auf Tages- und Festgeldkonten gezogene Lastschriften und/ oder Schecks nicht einlösen.

4. Ein- und Auszahlungen

Einlagen pro Kunde sind grundsätzlich [unbegrenzt]/[bis zu einer Höhe von 500.000 Euro sämtlicher Einlagen des Kunden bei Konten der J&T Direktbank] möglich. Für die Einzelheiten verweisen wir auf Ziffer 1 dieser Sonderbedingungen. Die Bank behält sich vor, im Rahmen ihrer gesetzlichen Pflicht zur Überwachung der bei ihr geführten Geschäftsbeziehungen weitere Informationen und Nachweise über die Herkunft von Vermögenswerten bei Kunden anzufordern.

5. Guthabenzins, Steuern

Einkünfte sind einkommensteuerpflichtig. Sofern die Kontoinhaber keinen Freistellungsauftrag und keine Nichtveranlagungsbescheinigung erteilt haben oder der Freibetrag ausgeschöpft ist, führt die Bank die Abgeltungssteuer sowie den Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls die Kirchensteuer zu den nachfolgend angegebenen Abrechnungsterminen an das für ihn zuständige Finanzamt ab.

Die Zinsberechnung erfolgt auf der Grundlage der deutschen Zinsmethode 30/360. Jeder Monat wird mit 30 Zinstagen und ein gesamtes Jahr mit 360 Zinstagen gerechnet. Der Zinssatz bei Festgeldkonten gilt für die gesamte Laufzeit entsprechend dem aktuellen Angebot zum Zeitpunkt der Kontoeröffnung auf der Webseite www.jtdirektbank.de. Eine Anlagebestätigung inkl. vereinbartem Zinssatz wird nach Kontoeröffnung in das elektronische Postfach eingestellt.

Im Übrigen gelten die Regelungen unter Ziffer 8 und 9 dieser Sonderbedingungen.

6. Referenzkonto

Als Referenzkonto für Ein- und Auszahlungen vom Tagesgeldkonto ist nur ein Girokonto zugelassen, welches auf den Namen des Kunden der J&T Direktbank lautet und bei einem inländischen Kreditinstitut geführt wird. Verfügungen wird die Bank nur zu Gunsten des Referenzkontos vornehmen.

7. Abtretungs- und Verpfändungsverbot

Ansprüche des Kontoinhabers, die nicht auf Geld gerichtet sind, können nicht an Dritte abgetreten werden (Abtretungsausschluss). Der Abtretungsausschluss gilt nicht, wenn bei der J&T Direktbank kein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss besteht oder die berechtigten Belange des Kontoinhabers das schützenswerte Interesse der J&T Direktbank an dem Abtretungsausschluss überwiegen. Guthaben auf Tages- und Festgeldkonten können nur mit der Zustimmung der J&T Direktbank verpfändet werden, sofern die Verpfändung zuvor der J&T Direktbank angezeigt wurde.

8. J&T Tagesgeld

Das Guthaben auf dem Tagesgeldkonto ist täglich ohne Kündigungsfrist fällig.

Der Zinssatz für das Tagesgeldkonto ist variabel. Die Bank ist berechtigt, den Zinssatz entsprechend den Verhältnissen am Geld- und/oder Kapitalmarkt durch Erhöhung oder Senkung anzupassen. Der aktuelle Zinssatz wird unter www.jtdirektbank.de bekanntgegeben.

Verfügungen vom Tagesgeldkonto sind nur bis zur Höhe des Guthabens möglich. Bei Verfügungen über das Gesamtguthaben bleibt das Tagesgeldkonto weiterhin bestehen, es sei denn, der Kontoinhaber wünscht ausdrücklich eine Kontoauflösung. Einzahlungen auf das Tagesgeldkonto sind durch Überweisung ausschließlich vom hinterlegten Referenzkonto möglich und haben ausschließlich in der Währung Euro zu erfolgen. Bareinzahlungen oder Barauszahlungen sind nicht möglich.

Die Guthabenzinsen werden dem Tagesgeldkonto zum Ende eines jeden Monats oder bei unterjähriger Kündigung am Tag der Wirksamkeit der Kündigung gutgeschrieben.

Die Tagesgeldkontoverbindung unterliegt keiner Mindestlaufzeit und kann daher jederzeit ohne Einhaltung einer Frist durch den Kunden gekündigt werden. Solange ein Festgeldkonto für den Kontoinhaber bei der J&T Direktbank besteht, kann das Tagesgeldkonto kundenseitig nicht gekündigt werden. Die Kündigung wird in diesem Fall erst zum Ablauf der Festgeldvereinbarung wirksam.

9. J&T Festgeld

Den aktuellen Mindestanlagebetrag für ein Festgeldkonto wird auf der Homepage der J&T Direktbank unter www.jtdirektbank.de bekanntgegeben. Der Maximalbetrag für ein Festgeldkonto beträgt 250.000 Euro.

Der Guthabenbetrag des Festgeldkontos kann dem Tagesgeldkonto belastet werden oder es ist die Benennung eines im Namen desselben Kunden bei einem inländischen Kreditinstitut geführten Girokontos erforderlich, über das Einlagen auf das Festgeldkonto eingezahlt werden können.

Die Guthabenzinsen für das Festgeldkonto werden jeweils zum 30.12. jeden Jahres und zum Laufzeitende ermittelt und dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben.

Die Einlage auf das Festgeldkonto wird nach dessen Eröffnung vom Tagesgeldkonto des Kontoinhabers zu Beginn der jeweiligen Festgeldlaufzeit auf das Festgeldkonto umgebucht. Einzahlungen auf das Festgeldkonto sind während der Vertragslaufzeit nicht möglich. Das Guthaben kann ausschließlich zum Ablauf der vereinbarten Festgeldlaufzeit und nur zugunsten des Tagesgeldkontos des Kontoinhabers übertragen werden. Es sind keine zusätzlichen Einzahlungen möglich. Eingehende Überweisungen zugunsten des Festgeldkontos werden dem Tagesgeldkonto gutgeschrieben. Während der Laufzeit der Anlage sind keine Verfügungen über den angelegten Betrag möglich.

Der Kontoinhaber kann ab 35 Tage vor Fälligkeit sein Festgeldkonto im Online-Banking verlängern. Entscheidet sich der Kontoinhaber bis spätestens zwei Bankarbeitstage vor Fälligkeit nicht für eine Prolongation, wird das Festgeldkonto automatisch auf das Tagesgeldkonto ausgezahlt.

Auszahlungen wird die Bank nur zu Gunsten des Tagesgeldkontos vornehmen. Bei Auslauf eines Festgeldes wird das Guthaben automatisch auf das Tagesgeldkonto überwiesen.

Der Festgeldkontovertrag ist während der vereinbarten Festlaufzeit nicht kündbar. Das Recht des Kunden zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen steht Ihnen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) zu, wenn Sie Verbraucher gemäß § 13 BGB sind.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1 Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen.

Die Frist beginnt nach Abschluss des Vertrags und nachdem Sie die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie alle nachstehend unter Abschnitt 2 aufgeführten Informationen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. Brief, Telefax, E-Mail) erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

J&T BANKA, a.s., Zweigniederlassung Deutschland – J&T Direktbank Postfach 232, 45956 Gladbeck oder E-Mail www.jtdirektbank.de

Abschnitt 2 Für den Beginn der Widerrufsfrist erforderliche Informationen

Die Informationen im Sinne des Abschnitts 1 Satz 2 umfassen folgende Angaben:

Allgemeine Informationen:

1. Das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Name und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Verbraucher im Fall des Widerrufs für die erbrachte Leistung zu zahlen hat, sofern er zur Zahlung von Wertersatz verpflichtet ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
2. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Zahlungsdienstleister der Aufnahme von Beziehungen zum Verbraucher vor Abschluss des Vertrags zugrunde legt;
3. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung;
4. gegebenenfalls anfallende Kosten sowie einen Hinweis auf mögliche Steuern oder Kosten, die nicht über den Zahlungsdienstleister abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
5. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die weder unter die gemäß der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABI L 173 vom 12.6.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37) geschaffenen Einlagensicherungssysteme noch unter die gemäß der Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABI L 84 vom 26.3.1997, S. 22) geschaffenen Anlegerentschädigungssysteme fallen;

Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten:

6. zum Zahlungsdienstleister
 - a. den Namen und die ladungsfähige Anschrift seiner Hauptverwaltung sowie alle anderen Anschriften einschließlich E-Mail-Adresse, die für die Kommunikation mit dem Zahlungsdienstleister von Belang sind;
 - b. die für den Zahlungsdienstleister zuständigen Aufsichtsbehörden und das bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht geführte Register oder jedes andere relevante öffentliche Register, in das der Zahlungsdienstleister als zugelassen eingetragen ist, sowie seine Registernummer oder eine gleichwertige in diesem Register verwendete Kennung;
7. zur Nutzung des Zahlungsdienstes
 - a. eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des zu erbringenden Zahlungsdienstes;
 - b. Informationen oder Kundenkennungen, die für die ordnungsgemäße Auslösung oder Ausführung eines Zahlungsauftrags erforderlich sind;
 - c. die Art und Weise der Zustimmung zur Auslösung eines Zahlungsauftrags oder zur Ausführung eines Zahlungsvorgangs und des Widerrufs eines Zahlungsauftrags (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 675j und 675p des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - d. den Zeitpunkt, ab dem ein Zahlungsauftrag als zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - e. einen vom Zahlungsdienstleister festgelegten Zeitpunkt nahe am Ende eines Geschäftstags, bei dessen Ablauf ein nach diesem Zeitpunkt zugegangener Zahlungsauftrag des Verbrauchers als am darauffolgenden Geschäftstag zugegangen gilt (zugrunde liegende Vorschrift: § 675n Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - f. die maximale Ausführungsfrist für den zu erbringenden Zahlungsdienst;

- g. einen Hinweis auf die Möglichkeit, Betragsobergrenzen für die Nutzung eines Zahlungsinstruments (wie beispielsweise eine Zahlungskarte) zu vereinbaren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

8. zu Entgelten, Zinsen und Wechselkursen

- a. alle Entgelte, die der Verbraucher an den Zahlungsdienstleister zu entrichten hat, einschließlich derjenigen, die sich danach richten, wie und wie oft über die geforderten Informationen zu unterrichten ist;
- b. eine Aufschlüsselung dieser Entgelte;
- c. die zugrunde gelegten Zinssätze und Wechselkurse oder, bei Anwendung von Referenzzinssätzen und -wechselkursen, die Methode für die Berechnung der tatsächlichen Zinsen sowie den maßgeblichen Stichtag und den Index oder die Grundlage für die Bestimmung des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses;
- d. das unmittelbare Wirksamwerden von Änderungen des Referenzzinssatzes oder -wechselkurses, die auf den vereinbarten Referenzzinssätzen oder -wechselkursen beruhen, ohne vorherige Benachrichtigung des Verbrauchers (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

9. zur Kommunikation

- a. die Kommunikationsmittel, deren Nutzung für die Informationsübermittlung und Anzeigepflichten vereinbart wird, einschließlich der technischen Anforderungen an die Ausstattung und die Software des Verbrauchers;
- b. Angaben dazu, wie und wie oft vom Zahlungsdienstleister vor und während des Vertragsverhältnisses, vor der Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie bei einzelnen Zahlungsvorgängen zu erteilende Informationen mitzuteilen oder zugänglich zu machen sind;
- c. die Sprache oder die Sprachen, in der oder in denen der Vertrag zu schließen ist und in der oder in denen die Kommunikation für die Dauer des Vertragsverhältnisses erfolgen soll;
- d. einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, während der Vertragslaufzeit jederzeit die Übermittlung der Vertragsbedingungen sowie der in dieser Widerrufsbelehrung genannten vorvertraglichen Informationen zur Erbringung von Zahlungsdiensten in Papierform oder auf einem anderen dauerhaften Datenträger zu verlangen;

10. zu den Schutz- und Abhilfemaßnahmen

- a. eine Beschreibung, wie der Verbraucher ein Zahlungsinstrument sicher aufbewahrt und wie er seine Pflicht gegenüber dem Zahlungsdienstleister oder einer von diesem benannten Stelle erfüllt, den Verlust, den Diebstahl, die missbräuchliche Verwendung oder die sonstige nicht autorisierte Nutzung eines Zahlungsinstruments unverzüglich anzuzeigen, nachdem er hiervon Kenntnis erlangt hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 6751 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- b. eine Beschreibung des sicheren Verfahrens zur Unterrichtung des Verbrauchers durch den Zahlungsdienstleister im Fall vermuteten oder tatsächlichen Betrugs oder bei Sicherheitsrisiken;
- c. die Bedingungen, unter denen sich der Zahlungsdienstleister das Recht vorbehält, ein Zahlungsinstrument des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu sperren (zugrunde liegende Vorschrift: § 675k Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- d. Informationen zur Haftung des Verbrauchers bei Verlust, Diebstahl, Abhandenkommen oder sonstiger missbräuchlicher Verwendung des Zahlungsinstruments einschließlich Angaben zum Höchstbetrag (zugrunde liegende Vorschrift: § 675v des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- e. Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht autorisierten Zahlungsvorgängen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675u des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- f. Angaben dazu, wie und innerhalb welcher Frist der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister nicht autorisierte oder fehlerhaft ausgelöste oder ausgeführte Zahlungsvorgänge anzeigen muss (zugrunde liegende Vorschrift: § 676b des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- g. Informationen über die Haftung des Zahlungsdienstleisters bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Auslösung oder Ausführung von Zahlungsvorgängen sowie Informationen über dessen Verpflichtung, auf Verlangen Nachforschungen über den nicht oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang anzustellen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675y des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
- h. die Bedingungen für den Erstattungsanspruch des Verbrauchers bei einem vom oder über den Zahlungsempfänger ausgelösten autorisierten Zahlungsvorgang (beispielsweise bei SEPA-Lastschriften) (zugrunde liegende Vorschrift: § 675x des Bürgerlichen Gesetzbuchs);

11. zu Änderungen der Bedingungen und Kündigung des Zahlungsdiensterahmenvertrags
- a. die Vereinbarung, dass die Zustimmung des Verbrauchers zu einer Änderung der Vertragsbedingungen als erteilt gilt, wenn der Verbraucher dem Zahlungsdienstleister seine Ablehnung nicht vor dem Zeitpunkt angezeigt hat, zu dem die geänderten Vertragsbedingungen in Kraft treten sollen (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
 - b. die Laufzeit des Zahlungsdiensterahmenvertrags;
 - c. einen Hinweis auf das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen;
 - d. gegebenenfalls einen Hinweis auf folgende kündigungsrelevante Vereinbarungen:
 - i. die Vereinbarung einer Kündigungsfrist für das Recht des Verbrauchers, den Vertrag zu kündigen, die einen Monat nicht überschreiten darf (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - ii. die Vereinbarung eines Kündigungsrechts des Zahlungsdienstleisters unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten, die voraussetzt, dass der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen ist (zugrunde liegende Vorschrift: § 675h Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),
 - iii. das Recht zur fristlosen Kündigung des Verbrauchers vor dem Wirksamwerden einer vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Änderung des Vertrags, wenn die Zustimmung des Verbrauchers zur Änderung nach einer Vereinbarung im Vertrag ohne ausdrückliche Ablehnung als erteilt gälte, sofern der Zahlungsdienstleister den Verbraucher auf die Folgen seines Schweigens sowie auf das Kündigungsrecht hingewiesen hat (zugrunde liegende Vorschrift: § 675g Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs);
12. die Vertragsklauseln über das auf den Zahlungsdiensterahmenvertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
13. einen Hinweis auf die dem Verbraucher offenstehenden Beschwerdeverfahren wegen mutmaßlicher Verstöße des Zahlungsdienstleisters gegen dessen Verpflichtungen (zugrunde liegende Vorschriften: §§ 60 bis 62 des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes) sowie auf Verbrauchern offenstehende außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren (zugrunde liegende Vorschrift: § 14 des Unterlassungsklagengesetzes).

Abschnitt 3

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs **sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren**. Sie sind zur **Zahlung von Wertersatz** für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung begonnen werden kann. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. **Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist**, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. **Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden**. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Bedingungen für Zahlungen mittels Lastschrift im SEPA-Basislastschriftverfahren

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen gelten zwischen dem Kunden und der J&T BANKA, a.s., Zweigniederlassung Deutschland („J&T Direktbank“) für Zahlungen des Kunden an Zahlungsempfänger mittels SEPA- Basislastschrift.

1. Allgemein

1.1. Begriffsbestimmung

Eine Lastschrift ist ein vom Zahlungsempfänger ausgelöster Zahlungsvorgang zu Lasten des Kontos des Kunden, bei dem die Höhe des jeweiligen Zahlungsbetrages vom Zahlungsempfänger angegeben wird.

1.2. Entgelte und deren Änderung

Die Entgelte im Lastschriftverkehr ergeben sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Änderungen der Entgelte im Lastschriftverkehr werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Der Kunde erhält die Änderungen auf dem mit der J&T Direktbank im Rahmen der Geschäftsbeziehung vereinbarten Wege. Der Kunde kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die von der J&T Direktbank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Kunden gerichtet ist, kann die J&T Direktbank mit dem Kunden nur ausdrücklich treffen. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die J&T Direktbank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Kunden Änderungen der Entgelte angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die J&T Direktbank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

1.3. Außergerichtliche Streitschlichtung und sonstige Beschwerdemöglichkeit

Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde im Rahmen des bestehenden Zahlungsdienstevertrags an das interne Beschwerdemanagement der J&T Direktbank wenden. Hierzu ist die Beschwerde an die E-Mail-Adresse: beschwerde@jtdirektbank.de schriftlich und unter kurzer Schilderung des Sachverhalts sowie ggfs. unter Beifügung von Kopien der notwendigen Unterlagen einzureichen. Die J&T Direktbank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten und dem Kunden eine Rückmeldung innerhalb einer angemessenen Frist zukommen lassen.

Die J&T Direktbank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle Ombudsmann der privaten Banken (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdiensterechts (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z.B. mittels Briefs, Telefax oder E-Mail) an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten.

Auslagen, wie z.B. Porto, Telefongebühren, Kopien oder Rechtsanwaltskosten, werden von der J&T Direktbank nicht erstattet.

2. SEPA-Basislastschrift

2.1. Allgemein

2.2.1. Wesentliche Merkmale des SEPA-Basislastschriftverfahrens

Mit dem SEPA-Basislastschriftverfahren kann der Kunde über die J&T Direktbank an den Zahlungsempfänger Zahlungen in Euro innerhalb des Gebiets des einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraums („Single Euro Payments Area“, SEPA) bewirken. Zur SEPA gehören die im Anhang genannten Staaten und Gebiete.

Für die Ausführung von Zahlungen mittels SEPA- Basislastschriften muss:

- der Zahlungsempfänger und dessen Zahlungsdienstleister das SEPA- Basislastschriftverfahren nutzen und
- der Kunde vor dem Zahlungsvorgang dem Zahlungsempfänger das SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Der Zahlungsempfänger löst den jeweiligen Zahlungsvorgang aus, indem er über seinen Zahlungsdienstleister der Bank die Lastschriften vorlegt. Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA-Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der Bank die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen.

2.1.2. Kundenkennungen

Für das Verfahren hat der Kunde die ihm mitgeteilte IBAN (International Bank Account Number) und bei grenzüberschreitenden Zahlungen (innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bis 31. Januar 2016) zusätzlich den BIC (Bank Identifier Code) der J&T Direktbank als seine Kundenkennung gegenüber dem Zahlungsempfänger zu verwenden, da die J&T Direktbank berechtigt ist, die Zahlung aufgrund der SEPA-Basislastschrift ausschließlich auf Grundlage der ihr übermittelten Kundenkennung auszuführen. Die J&T Direktbank und die weiteren beteiligten Stellen führen die Zahlung an den Zahlungsempfänger anhand der im Lastschriftdatensatz vom Zahlungsempfänger als dessen Kundenkennung angegebenen IBAN und des bei grenzüberschreitenden Zahlungen außerhalb des EWR zusätzlich angegebenen BIC aus.

2.1.3. Übermittlung von Lastschriftdaten

Bei SEPA-Basislastschriften können die Lastschriftdaten über das Nachrichtenübermittlungssystem der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) mit Sitz in Belgien und Rechenzentren in der Europäischen Union, in der Schweiz und in den USA von dem Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers an die Bank weitergeleitet werden.

Hinweis zur Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß EU-Geldtransferverordnung Die „Verordnung (EU) 2015/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 über die Übermittlung von Angaben bei Geldtransfers“ (EU-Geldtransferverordnung) dient dem Zweck der Verhinderung, Aufdeckung und Ermittlung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bei Geldtransfers. Sie verpflichtet die J&T Direktbank bei der Ausführung von Geldtransfers Angaben zum Auftraggeber (Zahler) und Begünstigten (Zahlungsempfänger) zu prüfen und zu übermitteln. Diese Angaben bestehen aus Name und Kundenkennung von Zahler und Zahlungsempfänger und der Adresse des Zahlers.

Bei Geldtransfers innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums kann auf die Weiterleitung der Adresse des Zahlers zunächst verzichtet werden, jedoch kann gegebenenfalls diese Angabe vom Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers angefordert werden. Bei der Angabe von Name und gegebenenfalls Adresse nutzt die J&T Direktbank die in ihren Systemen hinterlegten Daten, um den gesetzlichen Vorgaben zu entsprechen. Mit der Verordnung wird erreicht, dass aus den Zahlungsverkehrsdatensätzen selber immer eindeutig bestimmbar ist, wer Zahler und Zahlungsempfänger ist. Das heißt auch, dass die J&T Direktbank Zahlungsdaten überprüfen, Nachfragen anderer Kreditinstitute zur Identität des Zahlers bzw. Zahlungsempfängers beantworten und auf Anfrage diese Daten den zuständigen Behörden zur Verfügung stellen muss

2.2. SEPA-Lastschriftmandat

2.2.1. Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats (SEPA Direct Debit Mandate)

Der Kunde erteilt dem Zahlungsempfänger ein SEPA- Lastschriftmandat. Damit autorisiert er gegenüber der J&T Direktbank die Einlösung von SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers. Das Mandat ist schriftlich oder in der mit der J&T Direktbank vereinbarten Art und Weise zu erteilen. In dieser Autorisierung ist zugleich die ausdrückliche Zustimmung enthalten, dass die am Lastschritteinzug beteiligten Zahlungsdienstleister und etwaige zwischengeschaltete Stellen, die für die Ausführung der Lastschrift notwendigen personenbezogenen Daten des Kunden abrufen, verarbeiten, übermitteln und speichern.

In dem SEPA-Lastschriftmandat müssen die folgenden Erklärungen des Kunden enthalten sein:

- Ermächtigung des Zahlungsempfängers, Zahlungen vom Konto des Kunden mittels SEPA-Basislastschrift einzuziehen und
- Weisung an die J&T Direktbank, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen SEPA- Basislastschriften einzulösen.
- Das SEPA-Lastschriftmandat muss folgenden Autorisierungsdaten enthalten:
- Bezeichnung des Zahlungsempfängers
- eine Gläubigeridentifikationsnummer
- Kennzeichnung einmalige Zahlung oder wiederkehrende Zahlungen
- Name des Kunden (sofern verfügbar),
- Bezeichnung der Bank des Kunden und
- seine Kundenkennung (siehe Nummer 2.1.2).

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann das Lastschriftmandat zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.2. Einzugsermächtigung als SEPA-Lastschriftmandat

Hat der Kunde dem Zahlungsempfänger eine Einzugsermächtigung erteilt, mit der er den Zahlungsempfänger ermächtigt, Zahlungen von seinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen, weist er zugleich damit die J&T Direktbank an, die vom Zahlungsempfänger auf sein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Mit der Einzugsermächtigung autorisiert der Kunde gegenüber der J&T Direktbank die Einlösung von Lastschriften des Zahlungsempfängers. Diese Einzugsermächtigung gilt als SEPA- Lastschriftmandat. Sätze 1 bis 3 gelten auch für vom Kunden vor dem Inkrafttreten dieser Bedingungen erteilte Einzugsermächtigungen.

Die Einzugsermächtigung muss folgende Autorisierungsdaten enthalten:

- Bezeichnung des Zahlungsempfängers
- Name des Kunden
- Kundenkennung nach Nummer 2.1.2 oder Kontonummer und Bankleitzahl des Kunden.

Über die Autorisierungsdaten hinaus kann die Einzugsermächtigung zusätzliche Angaben enthalten.

2.2.3. Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats

Das SEPA-Lastschriftmandat kann vom Kunden durch Erklärung gegenüber dem Zahlungsempfänger oder der J&T Direktbank – möglichst schriftlich – mit der Folge widerrufen werden, dass nachfolgende Zahlungsvorgänge nicht mehr autorisiert sind. Erfolgt der Widerruf gegenüber der J&T Direktbank, wird dieser ab dem auf den Eingang des Widerrufs folgenden Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ wirksam. Zusätzlich sollte der Widerruf auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden, damit dieser keine weiteren Lastschriften einzieht.

2.2.4. Begrenzung und Nichtzulassung von SEPA- Basislastschriften

Der Kunde kann der J&T Direktbank gesondert die Weisung erteilen, Zahlungen aus SEPA-Basislastschriften zu begrenzen oder nicht zuzulassen. Diese Weisung muss der J&T Direktbank bis spätestens zum Ende des Geschäftstages gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“, vor dem im Datensatz der Lastschrift angegebenen Fälligkeitstag zugehen. Diese Weisung sollte möglichst schriftlich und möglichst gegenüber der kontoführenden Stelle der J&T Direktbank erfolgen. Zusätzlich sollte diese Weisung auch gegenüber dem Zahlungsempfänger erklärt werden.

2.3. Einzug der SEPA-Basislastschrift auf Grundlage des SEPA Lastschriftmandats durch den Zahlungsempfänger

Das vom Kunden erteilte SEPA-Lastschriftmandat verbleibt beim Zahlungsempfänger. Dieser übernimmt die Autorisierungsdaten und setzt etwaige zusätzliche Angaben in den Datensatz zur Einziehung von SEPA- Basislastschriften. Der jeweilige Lastschriftbetrag wird vom Zahlungsempfänger angegeben.

Der Zahlungsempfänger übermittelt elektronisch den Datensatz zur Einziehung der SEPA-Basislastschrift unter Einschaltung seines Zahlungsdienstleisters an die Bank als Zahlstelle. Dieser Datensatz verkörpert auch die Weisung des Kunden an die J&T Direktbank zur Einlösung der jeweiligen SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.2.1 Sätze 2 und 4 beziehungsweise Nummer 2.2.2 Satz 2). Für den Zugang dieser Weisung verzichtet die J&T Direktbank auf die für die Erteilung des SEPA- Lastschriftmandats vereinbarte Form (siehe Nummer 2.2.1 Satz 3).

2.4. Zahlungsvorgang aufgrund der SEPA-Basislastschrift

2.4.1. Belastung des Kontos des Kunden mit dem Lastschriftbetrag

Eingehende SEPA-Basislastschriften des Zahlungsempfängers werden am im Datensatz angegebenen Fälligkeitstag mit dem vom Zahlungsempfänger angegebenen Lastschriftbetrag dem Konto des Kunden belastet. Fällt der Fälligkeitstag nicht auf einen im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesenen Geschäftstag der J&T Direktbank, erfolgt die Kontobelastung am nächsten Geschäftstag. Eine Kontobelastung erfolgt nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn:

- der J&T Direktbank ein Widerruf des SEPA- Lastschriftmandats gemäß Nummer 2.2.3 zugegangen ist
- der Kunde über kein für die Einlösung der Lastschrift ausreichendes Guthaben auf seinem Konto oder über keinen ausreichenden Kredit verfügt (fehlende Kontodeckung); Teileinlösungen nimmt die J&T Direktbank nicht vor
- die im Lastschriftdatensatz angegebene IBAN des Zahlungspflichtigen keinem Konto des Kunden bei der J&T Direktbank zuzuordnen ist, oder
- die Lastschrift nicht von der J&T Direktbank verarbeitbar ist, da im Lastschriftdatensatz
- eine Gläubigeridentifikationsnummer fehlt oder für die J&T Direktbank erkennbar fehlerhaft ist
- eine Mandatsreferenz fehlt
- ein Ausstellungsdatum des Mandats fehlt oder
- kein Fälligkeitstag angegeben ist.

Darüber hinaus erfolgt eine Kontobelastung nicht oder wird spätestens am zweiten Bankarbeitstag (Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember) nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht (siehe Nummer 2.4.2), wenn dieser SEPA-Basislastschrift eine gesonderte Weisung des Kunden nach Nummer 2.2.4 entgegensteht.

2.4.2. Einlösung von SEPA-Basislastschriften

SEPA-Basislastschriften sind eingelöst, wenn die Belastungsbuchung auf dem Konto des Kunden nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird.

2.4.3. Unterrichtung über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung oder Ablehnung der Einlösung

Über die Nichtausführung oder Rückgängigmachung der Belastungsbuchung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2) oder die Ablehnung der Einlösung einer SEPA-Basislastschrift (siehe Nummer 2.4.2) wird die J&T Direktbank den Kunden unverzüglich, spätestens bis zu der gemäß Nummer 2.4.4 vereinbarten Frist unterrichten. Dies kann auch auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg geschehen. Dabei wird die J&T Direktbank, soweit möglich, die Gründe sowie die Möglichkeiten angeben, wie Fehler, die zur Nichtausführung, Rückgängigmachung oder Ablehnung geführt haben, berichtigt werden können.

Für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basislastschrift wegen fehlender Kontodeckung (siehe Nummer 2.4.1 Absatz 2, zweiter Spiegelstrich) berechnet die J&T Direktbank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

2.4.4. Ausführung der Zahlung

Die J&T Direktbank ist verpflichtet sicherzustellen, dass der von ihr dem Konto des Kunden aufgrund der SEPA- Basislastschrift des Zahlungsempfängers belastete Lastschriftbetrag spätestens innerhalb der im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ angegebenen Ausführungsfrist beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht.

Die Ausführungsfrist beginnt an dem im Lastschriftdatensatz angegebenen Fälligkeitstag. Fällt dieser Tag nicht auf einen Geschäftstag gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ der J&T Direktbank, so beginnt die Ausführungsfrist am darauffolgenden Geschäftstag. Die J&T Direktbank unterrichtet den Kunden über die Ausführung der Zahlung auf dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg und in der vereinbarten Häufigkeit.

2.5. Erstattungsanspruch des Kunden bei einer autorisierten Zahlung

Der Kunde kann bei einer autorisierten Zahlung aufgrund einer SEPA- Basislastschrift binnen einer Frist von acht Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastungsbuchung auf seinem Konto von der J&T Direktbank ohne Angabe von Gründen die Erstattung des belasteten Lastschriftbetrages verlangen. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung durch die Zahlung befunden hätte. Etwaige Zahlungsansprüche des Zahlungsempfängers gegen den Kunden bleiben hiervon unberührt.

Der Erstattungsanspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, sobald der jeweilige Betrag der Lastschriftbelastungsbuchung durch eine ausdrückliche Genehmigung des Kunden unmittelbar gegenüber der J&T Direktbank autorisiert worden ist.

Erstattungsansprüche des Kunden bei einer nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten autorisierten Zahlung richten sich nach Nummer 2.6.2.

2.6. Erstattungs-, Berichtigungs- und Schadensersatzansprüche des Kunden

2.6.1. Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer vom Kunden nicht autorisierten Zahlung hat die J&T Direktbank gegen den Kunden keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Kunden den von seinem Konto abgebuchten Lastschriftbetrag zu erstatten. Dabei bringt sie das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die Belastung, durch die nicht autorisierte Zahlung befunden hätte. Diese Verpflichtung ist spätestens bis zum Ende des Geschäftstags gemäß „Preis- und Leistungsverzeichnis“ zu erfüllen, der auf den Tag folgt, an welchem der Bank angezeigt wurde, dass die Zahlung nicht autorisiert ist, oder die Bank auf andere Weise davon Kenntnis erhalten hat. Hat die Bank einer zuständigen Behörde berechnete Gründe für den Verdacht, dass ein betrügerisches Verhalten des Kunden vorliegt, schriftlich mitgeteilt, hat die Bank ihre Verpflichtung aus Satz 2 unverzüglich zu prüfen und zu erfüllen, wenn sich der Betrugsverdacht nicht bestätigt.

2.6.2. Ansprüche bei nicht erfolgter, fehlerhafter oder verspäteter Ausführung von autorisierten Zahlungen

Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung einer autorisierten Zahlung kann der Kunde von der J&T Direktbank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Lastschriftbetrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Die J&T Direktbank bringt dann das Konto wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne den fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte.

Der Kunde kann über den Anspruch nach Absatz 1 hinaus von der J&T Direktbank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die J&T Direktbank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung der Zahlung in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Konto des Kunden belastet hat.

Geht der Lastschriftbetrag beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers erst nach Ablauf der Ausführungsfrist in Nummer 2.4.4 Absatz 2 ein (Verspätung), kann der Zahlungsempfänger von seinem Zahlungsdienstleister verlangen, dass dieser die Gutschrift des Lastschriftbetrags auf dem Konto des Zahlungsempfängers so vornimmt, als sei die Zahlung ordnungsgemäß ausgeführt worden. Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die J&T Direktbank auf Verlangen des Kunden den Zahlungsvorgang nachvollziehen und den Kunden über das Ergebnis unterrichten.

2.6.3. Schadensersatz wegen Pflichtverletzung

Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung einer autorisierten Zahlung oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Kunde von der J&T Direktbank einen Schaden, der nicht bereits von Nummern 2.6.1 und 2.6.2 erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die J&T Direktbank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die J&T Direktbank hat hierbei ein Verschulden, das einer von ihr zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten.

Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die J&T Direktbank und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

Die Haftung nach Absatz 1 ist auf 12.500 Euro begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht:

- für nicht autorisierte Zahlungen
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der J&T Direktbank,
- für Gefahren, die die J&T Direktbank besonders übernommen hat, und
- für den dem Kunden entstandenen Zinsschaden, wenn der Kunde Verbraucher ist.

2.6.4. Haftungs- und Einwendungsausschluss

Eine Haftung der J&T Direktbank nach Nummer 2.6.2 ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:

Die J&T Direktbank weist gegenüber dem Kunden nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingegangen ist.

Die Zahlung wurde in Übereinstimmung mit der vom Zahlungsempfänger angegebenen fehlerhaften Kundenkennung des Zahlungsempfängers ausgeführt. In diesem Fall kann der Kunde von der J&T Direktbank jedoch verlangen, dass sie sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten darum bemüht, den Zahlungsbetrag wiederzuerlangen. Ist die Wiedererlangung des Zahlungsbetrags nach Satz 2 dieses Unterpunkts nicht möglich, so ist die J&T Direktbank verpflichtet, dem Kunden auf schriftlichen Antrag alle verfügbaren Informationen mitzuteilen, damit der Kunde einen Anspruch auf Erstattung des Zahlungsbetrags geltend machen kann. Für die Tätigkeiten nach den Sätzen 2 und 3 dieses Unterpunkts berechnet die J&T Direktbank das im „Preis- und Leistungsverzeichnis“ ausgewiesene Entgelt.

Ansprüche des Kunden nach Nummern 2.6.1 bis 2.6.3 und Einwendungen des Kunden gegen die J&T Direktbank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungen oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Kunde die J&T Direktbank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einer nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlung hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die J&T Direktbank den Kunden über die Belastungsbuchung der Zahlung entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche nach Nummer 2.6.3 kann der Kunde auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.

Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die J&T Direktbank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder von der J&T Direktbank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

Anhang:

Liste der zur SEPA gehörigen Staaten und Gebiete, Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich (einschließlich Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique, Mayotte, Réunion), Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, Zypern.

Weitere Staaten: Island, Liechtenstein, Norwegen.

Sonstige Staaten und Gebiete: Monaco, Schweiz, Saint-Pierre und Miquelon, San Marino, Jersey, Guernsey, Isle of Man